



Amtsblatt

für den Landkreis Elbe-Elster

Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises Elbe-Elster



8. Sitzung des Kreisausschusses

Sitzungstermin: Montag, 15.02.2016, 17:00 Uhr
Ort, Raum: Sitzungszimmer 137 der Kreisverwaltung,
Ludwig-Jahn-Straße 2,
04916 Herzberg (Elster)

Tagesordnung

- | A) | Öffentlicher Teil | Vorlagen-Nr. |
|----|--|--------------|
| 1 | Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit | |
| 2 | Jahresabschluss und Gesamtabschluss des Landkreises Elbe-Elster zum 31.12.2013
<i>BE: Peter Hans, Erster Beigeordneter, Kämmerer und Dezernent</i> | BV-265/2016 |
| 3 | Kommunalinvestitionsförderungsgesetz - geplante Maßnahmen
<i>BE: Peter Hans, Erster Beigeordneter, Kämmerer und Dezernent</i> | BV-272/2016 |
| 4 | Anmietung 4. Mietabschnitt in der Wohnanlage Finsterwalde/Schacksdorf
<i>BE: Marina Beyer, Amtsleiterin Sozialamt</i> | BV-269/2016 |
| 5 | Richtlinie des Landkreises Elbe-Elster zur Förderung des Sports
<i>BE: Jens Scheithauer, Leiter Stabsst. Strategie, Prävention, Netzwerk</i> | BV-261/2016 |
| 6 | Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Einrichtung der „Serviceeinheit Jugend“ - Gemeinsame Wahrnehmung von Aufgaben nach dem SGB VIII
<i>BE: Roland Neumann, Beigeordneter und Dezernent</i> | BV-257/2015 |
| 7 | Außerplanmäßige Ausgaben für das Modellvorhaben Land(auf)Schwung
<i>BE: Matthias Schneller, Amtsleiter Stabsstelle Kreisentwicklung</i> | BV-263/2016 |
| 8 | Integriertes Klimaschutzkonzept auf kreislicher Ebene und Zuständigkeit der Klimaschutzregion Elbe-Elster
<i>BE: Matthias Schneller, Amtsleiter Stabsstelle Kreisentwicklung</i> | BV-264/2016 |
| 9 | Inventar Oberstufenzentrum Elbe-Elster, Abteilung 5
<i>BE: Marlis Eilitz, Leiterin Amt für Jugend, Familie und Bildung</i> | BV-266/2016 |

- 10 Auftragsvergabe für die Unterhalts- und Grundreinigung in den Gebäuden des Landkreises Elbe-Elster
BE: Ciro Scherff, Amtsleiter Gebäudemanagement
IV-268/2016
- 11 Feststellung der Entbehrlichkeit des Grundstückes in der Gemarkung Herzberg, Flur 8, Flurstück 177 (Haus 1 des ehemaligen Gymnasiums Herzberg, Rosa-Luxemburg-Str. 44)
BE: Peter Hans, Erster Beigeordneter, Kämmerer und Dezernent
BV-274/2016
- 12 Öffentliche Informationen und Anfragen
- B) Nichtöffentlicher Teil**
- 13 Verkauf des Grundstückes in der Gemarkung Herzberg, Flur 8, Flurstück 177 (Haus 1 des ehemaligen Gymnasiums Herzberg, Rosa-Luxemburg-Str. 44)
BE: Peter Hans, Erster Beigeordneter, Kämmerer und Dezernent
BV-271/2016
- 14 Nichtöffentliche Informationen und Anfragen

Veröffentlichung der in der 10. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 26.01.2016 gefassten Beschlüsse bzw. des wesentlichen Inhalts der gefassten Beschlüsse

A) in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Beschluss Nr. BV-255/2015 Jugendwettbewerb „Das WIR gewinnt!“

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Förderung des im Landkreis Elbe-Elster stattfindenden Jugendwettbewerbes „Das WIR gewinnt!“ mit je 500,00 EUR Wettbewerbsprämie für bis zu 10 Projekte und der notwendigen sächlichen Kosten bis maximal 500,00 EUR.

Beschluss Nr. BV-256/2015

„Jugend packt an - Ein Wochenende für Elbe-Elster!“ eine Initiative der Jugendgruppen im Landkreis Elbe-Elster vom 15. April bis 17. April 2016

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Förderung der im Landkreis Elbe-Elster im Rahmen der Jugendinitiative „Jugend packt an - Ein Wochenende für Elbe-Elster!“ stattfindenden Projekte mit je 50,00 EUR und der notwendigen sächlichen Kosten für Pokale und Urkunden.

Bekanntmachung

Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für die Kehrbezirke EE 067 und EE 076 für den Zeitraum vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dez. 2022

Im Ordnungsamt des Landkreises Elbe-Elster wurde am 18. Dezember 2015 der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger Herr Holger Rieger, wohnhaft in 04910 Elsterwerda, Ackerstr. 22, erneut für den Kehrbezirk EE 067 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger bestellt.

Bestellungsbeginn	Kehrbezirk	Name	Orte bzw. Ortsteile
01.01.2016	EE 067	Holger Rieger	Elsterwerda, Gröden, Hohenleipisch, Kotschka, Krauschütz, Plessa, Präsen, Wainsdorf

Der Schornsteinfegermeister Michael Klemm, wohnhaft in 04916 Herzberg, Katharinenstr. 5, wurde ebenfalls zum o.g. Termin zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den KB EE 076 bestellt.

Bestellungsbeginn	Kehrbezirk	Name	Orte bzw. Ortsteile
01.01.2016	EE 076	Michael Klemm	Bahnsdorf, Bomsdorf, Drasdo, Friedersdorf, Herzberg, Langennauendorf, München, Neudeck, Osteroda, Redlin, Uebigau, Wiederau, Wildgrube und Werk

In der Tabelle sind nur die Ortschaften aufgeführt. Einige Ortschaften teilen sich jedoch mehrere Bezirksinhaber. Ggf. kann jede Bürgerin und jeder Bürger den für ihr/sein Grundstück zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger im Internet unter www.schornsteinfeger-brb.de ermitteln.

Reiner Sehring
Amtsleiter

Amtliche Bekanntmachung des Gutachterausschusses für Grundstückswerte im Landkreis Elbe-Elster

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Landkreis Elbe-Elster hat gemäß § 196 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) und gemäß § 12 der Verordnung über die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte des Landes Brandenburg (Brandenburgische Gutachterausschussverordnung - BbgGAV vom 12.05.2010) für den Bereich der Gemeinden des Landkreises Elbe-Elster Bodenrichtwerte für baureifes Land und für landwirtschaftlich genutzte Flächen zum Stichtag 31.12.2015 ermittelt. Die Bodenrichtwerte liegen in der Zeit vom 24.02.2016 - 24.03.2016 bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses im Kataster- und Vermessungsamt, Nordpromenade 4a in 04916 Herzberg sowie in den jeweiligen Stadt- bzw. Amtsver-

waltungen (Abt. Liegenschaften) des Landkreises Elbe-Elster während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme für jedermann aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass auch außerhalb dieser Zeit jedermann das Recht hat, von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses Auskunft über die Bodenrichtwerte zu verlangen (§ 196 Abs. 3 BauGB).

Die Bodenrichtwerte sind auf der Internetseite www.boris-brandenburg.de für jedermann einzusehen.

gez.
Hindorf
Vorsitzender des Gutachterausschusses

Das nächste **Amtsblatt** erscheint am 24. Februar 2016. Abgabetermin für Veröffentlichungen ist der 19. Februar 2016, bis spätestens 10 Uhr beim Landkreis Elbe-Elster, Pressestelle, Ludwig-Jahn-Straße 2 in 04916 Herzberg. E-Mail: amtsblatt@lkee.de

Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände

Satzung zur Durchführung des Pilotprojektes Biotonne im Abfallentsorgungsverband „Schwarze Elster“

(Satzung Pilotprojekt Biotonne)
Vom 27. Januar 2016

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]), i. V. m. der Satzung des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“ (Verbandsatzung), in der Fassung der Neunten Änderungsatzung vom 25. März 2015, dem Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt durch Art. 1a des Gesetzes vom 20. November 2015 BGBl. I Seite 2071 (Nr. 46) geändert und der Satzung über die Abfallentsorgung im Gebiet des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster (Abfallentsorgungssatzung) vom 25. März 2009, zuletzt geändert durch die Erste Satzungsänderung am 7. November 2012, hat die Verbandsversammlung des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“ in ihrer Sitzung am 27. Januar 2016 die folgende Satzung zur Durchführung des Pilotprojektes Biotonne im Abfallentsorgungsverband „Schwarze Elster“ (Satzung Pilotprojekt Biotonne) beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Der Abfallentsorgungsverband „Schwarze Elster“, nachfolgend Abfallentsorgungsverband genannt, führt in Vorbereitung einer flächendeckenden Einführung der Biotonne zur Erprobung der getrennten Sammlung von organischen Abfällen und zur Verbesserung der Datenbasis die Biotonne in einem Pilotgebiet ein.

§ 2 Begriffsbestimmung Bioabfälle

Bioabfälle i.S. des KrWG sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende

- Garten- und Parkabfälle,
- Landschaftspflegeabfälle,
- Nahrungs- und Küchenabfälle aus Haushaltungen,
- Abfälle aus sonstigen Herkunftsbereichen (Gewerbe), die den in den Nummern 1-3 genannten Abfällen nach Art, Beschaffenheit oder stofflichen Eigenschaften vergleichbar sind.

§ 3 Örtliche und zeitliche Begrenzung des Pilotprojektes

(1) Für die getrennte Einsammlung von Bioabfällen wird das System der Biotonne ab März 2016 in Teilbereichen des Gebietes des Abfallentsorgungsverbandes eingeführt.

(2) Das Gebiet des Pilotprojektes umfasst:

- die Stadt Großräschen mit den Ortsteilen Allmosen, Dörrwalde, Freienhufen und Saalhausen
- die Gemeinde Schipkau mit ihren Ortsteilen Hörlitz, Klettwitz, Meuro, Drochow und Annahütte

(3) Das Pilotprojekt endet am 31.12.2018.

§ 4 Abfallbehälter

(1) Für die Sammlung der Bioabfälle sind folgende Abfallbehälter nach DIN EN 840-1 zugelassen:

- Bioabfallbehälter mit 120 Liter Fassungsvermögen,
- Bioabfallbehälter mit 240 Liter Fassungsvermögen,
- Laubsack mit 80 Liter Fassungsvermögen

Die Abfallbehälter sind durch einen braunen Deckel gekennzeichnet.

(2) Je Grundstück wird ein 120 bzw. 240 Literbehälter zur Verfügung gestellt. Reicht das Behältervolumen regelmäßig nicht aus, kann ein weiterer Abfallbehälter beantragt werden.

§ 5 Behandlung der Abfallbehälter

(1) Das zulässige Füllgewicht pro Abfallbehälter beträgt maximal:

für die 120-l-Behälter	50 kg und
für die 240-l-Behälter	95 kg.

(2) Für die Behandlung der Bioabfallbehälter gelten die Festlegungen des § 23 der Abfallsatzung sinngemäß.

§ 6 Entleerungsrhythmen

(1) Die Entleerung der unter § 4 genannten Bioabfallbehälter erfolgt 14-täglich. Der Abfallentsorgungsverband kann im Einzelfall oder in bestimmten Abfuhrbereichen Abweichungen hiervon festlegen. Diese werden ortsüblich bekannt gegeben.

(2) Fällt der planmäßige Sammeltag auf einen gesetzlichen Feiertag, können die Abfälle auch an einem vorhergehenden oder nachfolgenden Tag eingesammelt werden. Unterbleibt das Einsammeln des Abfalls am Sammeltag, wird es im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten vor dem nächsten Sammeltag nachgeholt.

(3) Die regelmäßige Abfuhr erfolgt an Werktagen in der Zeit zwischen 6.30 Uhr und 21.30 Uhr.

(4) Der Abfallentsorgungsverband gibt die Abfuhrtage und Änderungen bekannt.

(5) Der geschlossene Bioabfallbehälter muss am Leerungstag bis 6.30 Uhr zur Leerung neben dem Fahrbahnrand vor dem angeschlossenen Grundstück bereitgestellt werden. Radwege dürfen nicht verstellt werden. Die Aufstellung muss so erfolgen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden und dass der Abtransport ohne Schwierigkeit und Zeitverlust möglich ist.

(6) Die Leerung der Bioabfallbehälter erfolgt nicht, wenn die Abfallbehälter nicht nach § 21 der Abfallsatzung ordnungsgemäß bereitgestellt sind und die Behälterstandplätze oder Zugänge nicht den Anforderungen nach § 22 der Abfallsatzung entsprechen.

§ 7 Gebühren

(1) Die Gebühr für die einzelne Leerung beträgt in den ersten 12 Monaten nach der erstmaligen Zurverfügungstellung auf dem Grundstück für:

	einzelne Leerung	Jahresmarke
einen 120 l Bioabfallbehälter	1,00 €	26,00 €
einen 240 l Bioabfallbehälter	1,50 €	39,00 €

und in den darauf folgenden Jahren

	einzelne Leerung	Jahresmarke
einen 120 l Bioabfallbehälter	2,00 €	52,00 €
einen 240 l Bioabfallbehälter	3,00 €	78,00 €

(2) Die Berechnung der Entsorgungsgebühren nach Abs. 1 erfolgt auf der Grundlage der auf elektronischem Wege erfassten Anzahl der durchgeführten Entleerungen. Dies gilt auch, wenn die Entleerung des Bioabfallbehälters wegen zu stark verdichtetem oder verklumptem bzw. angefrorenem Inhalt nur teilweise erfolgen konnte.

(3) Die Gebühr für den Laubsack ist in § 10 Abs. 5 der Abfallgebührensatzung festgelegt.

§ 8

Entstehung der Gebührenschuld und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühr für die Leerung der Bioabfallbehälter wird mit dem Jahresgebührenbescheid vom Abfallentsorgungsverband erhoben.

(2) Die Entstehung der Gebührenschuld und die Fälligkeit der Gebühren sind im § 12 Abs. 1 und § 12 Abs. 4 der Abfallgebührensatzung festgelegt.

(3) Vorauszahlungen auf die Gebühren für die Leerung der Bio- tonne für den Zeitraum des Pilotprojektes werden nicht erhoben.

§ 9

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. März 2016 in Kraft.

Lauchhammer, den 27.01.2016

Dr.-Ing. Bernd-Ulrich Frosch
Verbandsvorsteher

(Siegel)

Ende der Bekanntmachungen anderer Behörden
